

Leitfaden zur Wiedererlangung der Fahreignung nach Erkrankung

- Die rechtliche Seite
- Praktische Tipps
- Adressen



ADAC - Wir machen Mobilität sicher

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., Ressort Verkehr Hansastraße 19, 80686 München Internet: www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr Blog: forummobilitaet.wordpress.com

Vertrieb:

Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2830820 direkt beim ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 7676 4567, E-Mail: verkehr.team@adac.de, bezogen werden.

Schutzgebühr 0,10 Euro, Einzelexemplare für ADAC Mitglieder kostenfrei, Mengenrabatte auf Anfrage; Telefon (089) 76766271

Download kostenfrei: www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr und im weiteren Verlauf Verkehrsmedizin

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

© 2012 ADAC e.V., München

Bildnachweis:

Mauritius Images: Titel Fotolia: S. 6, 7, 9

Besonderer Dank für die Überlassung der Bilder der Ein- und Ausstiegshilfe (S. 11) gilt der Paravan GmbH, Paravan-Straße 5–10, 72539 Pfronstetten-Aichelau, Tel.: +49 (0)7388 9995 66, http://www.paravan.de

> Inhalt

Vorwort
Einleitung Was wird unter dem Begriff Fahreignung verstanden?
Die rechtliche Seite
Wie sieht das Ganze nun in der Praxis aus?
An wen können Sie sich im Zweifelsfall wenden? 8
Wie läuft die Untersuchung bei einem Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation ab?
Fahreignung und körperliche Einschränkungen Fahreignung und psychische Einschränkungen 10
Adressen 12
Weitere Informationen zu verkehrsmedizinischen Themen 15



Vorwort

Für eine weiterhin sichere Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr bei akuten oder chronischen Leiden, nach Operationen oder bei Einnahme von Medikamenten ist eine vertrauliche Beratung durch Mediziner der erste wichtige Schritt. Der Betroffene sollte die Empfehlungen seines behandelnden Arztes beherzigen, um nicht Gefahr zu laufen, im Falle eines Unfalls Fahrerlaubnis und Versicherungsschutz zu verlieren. Umgekehrt müssen sich aber auch alle Ärzte ihrer Verantwortung bewusst sein und ihre Patienten ausreichend über vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen der Fahrsicherheit bzw. Fahreignung aufklären.

In den vergangenen Jahren verzeichnet der ADAC vermehrt Anrufe besorgter Mitglieder, die trotz expliziter Nachfrage von ihren behandelnden Ärzten keine konkreten Handlungsempfehlungen erhielten. Dem ADAC ist es daher ein wichtiges Anliegen, Kraftfahrern aller Altersgruppen den Weg zur Wiedererlangung der Fahreignung nach schweren Erkrankungen aufzuzeigen.

Ulrich Klaus Becker

ADAC Vizepräsident für Verkehr

Einleitung

Sie leiden an einer akuten oder chronischen Erkrankung, haben eine Operation hinter sich oder müssen Medikamente einnehmen und möchten nun wissen, ob Sie sich wieder ans Steuer setzen dürfen?

Mit dem "Leitfaden zur Wiedererlangung der Fahreignung nach Erkrankung" beantworten wir Ihnen Fragen rund um dieses Thema.

Was wird unter dem Begriff Fahreignung verstanden?

Unter Fahreignung oder Fahrtauglichkeit wird die generelle psychische und körperliche Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs verstanden. Durch eine Krankheit oder einen Unfall kann der betroffene Kraftfahrer diese Eignung verlieren. Maßnahmen, wie z.B. eine erfolgreiche Therapie oder Umbauten am Fahrzeug, können im individuellen Einzelfall die Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs komplett oder unter Auflagen wieder herstellen.

Unter www.adac.de, dann unter Info, Test & Rat / Mobil mit Behinderung / Fahrzeugumrüstungen finden Sie dazu eine Übersicht.

Die rechtliche Seite

Grundsätzlich ist der Fahrzeugführer selbst für die Einschätzung seiner Fahrtauglichkeit verantwortlich. Anhaltspunkte dafür bekommt er aus den gesetzlichen Vorschriften und der Auskunft seines behandelnden Arztes.

Nach § 31 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) muss der Führer eines Kraftfahrzeugs zum selbstständigen Führen seines Fahrzeugs in der Lage sein. Diese Eignung ist unabhängig von der Gültigkeit der Fahrerlaubnis. Auch der Fahrzeughalter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Fahrer nicht zur selbstständigen Führung des Kraftfahrzeuges geeignet ist.

Wer sich außerdem infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf nach § 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Der Fahrer ist also verpflichtet, vor Antritt jeder Fahrt kritisch zu prüfen, ob er den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen ist.





Wie sieht das Ganze nun in der Praxis aus?

Um Anhaltspunkte für die Einschätzung Ihrer Fahrtüchtigkeit zu erhalten, sollten Sie auf alle Fälle das vertrauensvolle Gespräch mit Ihrem behandelnden Arzt suchen. Ärzte aller Fachrichtungen sind unaufgefordert zur Aufklärung bei behandlungsbedingter Fahrunsicherheit verpflichtet. Darunter versteht man laut Herbert Weltrich, ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichts Köln und damaliger Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, Folgendes: "Ärztinnen und Ärzte müssen von sich aus auf eine durch die behandelte Erkrankung oder die Medikation herbeigeführte Fahrunsicherheit hinweisen. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt einen Behandlungsfehler dar."

Dies bedeutet aber auch für Sie, die Empfehlungen Ihres behandelnden Arztes zu beherzigen, um nicht Gefahr zu laufen, im Falle eines Unfalls die Fahrerlaubnis und den Versicherungsschutz zu verlieren.

Bei Selbstmedikation beziehungsweise zusätzlicher Einnahme von freiverkäuflichen Arzneimitteln sollten Sie neben Ihrem Arzt auch Ihren Apotheker ins Vertrauen ziehen. Der Apotheker erhält oftmals als Einziger Kenntnis von der Medikamenteneinnahme in Eigenregie und kann sozusagen in letzter Instanz auf etwaige Warnsignale oder Einschränkungen bei der Verkehrsteilnahme hinweisen.

An wen können Sie sich im Zweifelsfall wenden?

Bei bestehenden Zweifeln an Ihrer Fahreignung kann Sie Ihr behandelnder Arzt an einen entsprechenden Facharzt mit der Zusatzqualifikation in der verkehrsmedizinischen Begutachtung verweisen. Dieser kann für Sie auf der Grundlage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung ein Privatgutachten erstellen (Kostenpunkt ab ca. 250 Euro). Vom Ergebnis dieses Gutachtens erhalten nur Sie als Auftraggeber Kenntnis. Es hat ausschließlich empfehlenden Charakter. Bei negativem Ausfall sollten Sie die Empfehlung beherzigen, um nicht sich und unbeteiligte Dritte zu gefährden.

Sollte Ihr behandelnder Arzt eine Überprüfung z.B. Ihrer Reaktionsfähigkeit für erforderlich halten, können Sie sich zur Leistungstestung an akkreditierte Begutachtungsstellen für Fahreignung wenden.

Adressen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, Telefon (02204) 43-0, Fax (02204) 43-673 oder direkt über die Internetseite www.bast.de, dann weiter in der Navigationsleiste unter Qualitätsbewertung/Begutachtung. Hier finden Sie die Liste der Begutachtungsstellen für Fahreignung geordnet nach Postleitzahlen oder Trägern. Kostenpunkt einer solchen Untersuchung: ab 150 Euro.



Wie läuft die Untersuchung bei einem Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation ab?

Vor der Erstellung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens muss die Ursache des Grundleidens ermittelt worden sein. Beim Schlaganfall z.B. sollte geklärt sein, ob Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Gefäßmissbildungen oder -entzündungen der bzw. die Auslöser für das Ereignis waren. Bei Herzrhythmusstörungen müssen deren genaue Ursache und die möglichen Auswirkungen ermittelt werden. Nach einem Herzinfarkt wird ebenfalls von einer Verkehrsgefährdung ausgegangen, da der Kraftfahrer jederzeit, z.B. während er ein Fahrzeug führt, einen erneuten Infarkt erleiden kann. Das Gutachten sollte die Einschätzung des Wiederholungsrisikos beinhalten.

Am Tag der Begutachtung sollten dem Gutachter daher alle verfügbaren Unterlagen vorliegen, wie z.B. der Entlassungsbericht des Krankenhauses oder ein ausführlicher Arztbrief des behandelnden Arztes mit Angaben zu Diagnostik und Therapie.

Fahreignung und körperliche Einschränkungen

Wenn Sie bereits einen Führerschein besitzen und erst danach eine Körperbehinderung erleiden, sei es durch einen Unfall oder eine Erkrankung (z.B. Schlaganfall), sind Sie gesetzlich nicht ausdrücklich verpflichtet, der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde Meldung zu erstatten.

Als eigenverantwortlicher Fahrzeugführer haben Sie jedoch in Absprache mit Ihrem behandelnden Arzt zu klären, wie die Fahreignung aus medizinischer Sicht zu beurteilen ist. Bei Fortbestehen körperlicher Behinderungen werden unter Umständen Fahrzeugumbauten notwendig, die gegebenenfalls in die Fahrzeugpapiere und – wenn die Führerscheinbehörde davon Kenntnis erlangt – auch in den Führerschein über Schlüsselziffern eingetragen werden müssen.

> Fahreignung und psychische Einschränkungen

Bei Vorliegen von akuten organisch-psychischen Störungen ist keine Fahreignung gegeben. Nach Abklingen der Symptomatik sollte der behandelnde Arzt zu Rate gezogen werden, ob und wann die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr wieder möglich ist.

Die Gesundheitsämter oder die Landesärztekammern können Ihnen Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation in Ihrer Nähe benennen. Eine Einschätzung der Fahreignung erfolgt auf der Grundlage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), einer nachgeordneten Behörde des Bundesverkehrsministeriums (BMVBS), herausgegeben werden.







Paravan-Drehsitz: Ein- und Ausstiegshilfe für den Kraftfahrer Foto©Paravan GmbH

Adressen

Um Ihnen die Suche nach Ärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation zu erleichtern, listen wir hier die Adressen der Landesärztekammern auf, über die Sie, wie bereits oben erwähnt, die Gutachter abrufen können. Nicht alle Kammern stellen die Kontaktdaten online zur Verfügung oder die Daten sind im Internet schwer auffindbar. In diesen Fällen können die Adressen auch telefonisch erfragt werden:

Landesärztekammer Baden-Württemberg,

Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart

Tel.: 0711 - 769 89 0, Fax: 0711 - 769 89 50,

Email: info@laek-bw.de www.aerztekammer-bw.de

Bayerische Landesärztekammer,

Mühlbaurstraße 16, 81677 München

Tel.: 089 - 4147 0, Fax: 089 - 4147 280,

Email: info@blaek.de www.blaek.de

Ärztekammer Berlin,

Friedrichstr. 16, 10969 Berlin

Tel.: 030 - 40806 0. Fax: 030 - 40806 3499.

Email: kammer@aekb.de www.aerztekammer-berlin.de.

Rubrik Ärzte / Gutachterverzeichnis / Gutacher

Landesärztekammer Brandenburg,

Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus Patientelefon: 01805 – 58 22 431.

Email: post@laekb.de

www.laekb.de

Ärztekammer Bremen.

Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen Tel.: 0421 – 3404 200, Fax: 0421 – 3404 209,

Email: info@aekhb.de www.aekhb.de

Ärztekammer Hamburg,

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg

Tel.: 040 - 20 22 99 0, Fax: 040 - 20 22 99 400,

Email: post@aekhh.de

www.aerztekammer-hamburg.de,

Rubrik Arztsuche

Adressen von Ärztinnen und Ärzten mit Befähigungsnachweis zur verkehrsmedizinischen Begutachtung gemäß FeV können Sie als PDF-Datei berunterladen.

Landesärztekammer Hessen.

Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 97672 0, Fax: 069 - 97672 128,

Email: info@laekh.de www.laekh.de

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,

August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock

Tel.: 0381 - 492 80 0, Fax: 0381 - 492 80 80,

Email: info@aek-mv.de

www.aekmv.de

Ärztekammer Niedersachsen,

Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Tel.: 0511 - 380 02. Fax: 0511 - 380 2240.

Email: info@aekn.de

www.aekn.de, Rubrik Patienteninfo, dann anklicken Arztauskunft Niedersachsen (mit Krankenhäusern), nun in das Feld Fachgebiet das Stichwort Verkehrsmedizinische Begutachtung eingeben.

Ärztekammer Nordrhein.

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 4 30 20, 0211 - 4302 1200.

Email: aerztekammer@aekno.de

www.aekno.de, Rubrik Arztsuche / Verkehrsmediziner

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,

Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz Service-Tel.: 06131 – 28822 82,

Fax: 06131 – 288 2288, Email: kammer@laek-rlp.de

www.laek-rlp.de

Ärztekammer Saarland,

Haus der Ärzte, Faktoreistraße 4 , 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 – 4003 0. Fax. 0681 – 4003 340.

Email: info-aeks@aeksaar.de www.aerztekammer-saarland.de, Rubrik Ärzte / Verkehrsmedizin

Die Liste der Ärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation können Sie als PDF-Datei herunterladen.

Sächsische Landesärztekammer,

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Tel.: 0351 - 8267 0, Fax 0351 - 8267 412,

Email: dresden@slaek.de

www.slaek.de

Ärztekammer Sachsen-Anhalt,

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg Tel.: 0391 – 60 54 6, Fax: 0391 – 60 54 7000,

Email: info@aeksa.de www.aeksa.de

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bismarckallee 8 – 12, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 – 803 0. Fax: 04551 – 803 88.

Email: info@aeksh.org

www.aeksh.de, Rubrik Bürger / Arzt- und Psycho-

therapeutensuche

Landesärztekammer Thüringen,

Im Semmicht 33, 07751 Jena
Tel.: 03641 – 614 0, Fax: 0641 – 614 169
www.laek-thueringen.de, Rubrik Bürger / Arztsuche /
Ärzte, die verkehrsmedizinische Untersuchungen
durchführen

Ärztekammer Westfalen-Lippe,

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster/Westfalen Tel.: 0251 – 929 0. Fax: 0251 – 929 2999.

Email: posteingang@aekwl.de

www.aekwl.de

Weitere Informationen zu verkehrsmedizinischen Themen (Medikamente, Müdigkeit etc.), zur barrierefreien Mobilität, zur Verkehrssicherheit und zu rechtlichen Fragen erhalten Sie unter:

- www.adac.de, unter der Rubrik Info,
 Test & Rat/Ratgeber Verkehr/Verkehrsmedizin
- www.adac.de, unter der Rubrik Info,
 Test & Rat/Ratgeber Verkehr/Sicher unterwegs/
 So sitzen Sie richtig
- www.adac.de, unter der Rubrik Info, Test & Rat/Mobil mit Behinderung
- www.adac.de, unter der Rubrik Info,
 Test & Rat/Ratgeber Verkehr/Fachinformationen/
 Verkehr & Mobilität/Verkehrssicherheit/Älter
 werden sicher fahren
- www.adac.de/rechtsberatung

